

Die Regierung leitet und kontrolliert die Arbeit der Nationalausschüsse auf dem ganzen Territorium des Staates; sie stützt sich dabei auf die Bezirks-Nationalausschüsse, welche die Tätigkeit der Kreis-Nationalausschüsse lenken und leiten.

Gemäß den Bestimmungen der Verfassung ist der *Slowakische Nationalrat* das nationale Organ der Staatsmacht und der staatlichen Verwaltung in der Slowakei. Der Slowakische Nationalrat als festes Glied des einheitlichen Staatsapparates verwirklicht in enger Zusammenarbeit mit den höchsten Staatsorganen und den Nationalausschüssen in der Slowakei die Grundsätze, die das brüderliche Zusammenleben der Tschechen und der Slowaken charakterisieren. Mit der Konzentration der Beschlußgewalt und der Ausübung der Verwaltung in einem Organ wurde die Autorität dieser Vertretungskörperschaft und ihr Charakter als arbeitendes Organ weiter gestärkt.

Bei der Abgrenzung des Wirkungsbereichs des Slowakischen Nationalrates berücksichtigt die Verfassung die besonderen nationalen und regionalen Bedürfnisse der Slowakei. Sie geht ferner von den erweiterten Befugnissen und der Verantwortlichkeit der Nationalausschüsse sowie von der Forderung aus, die einheitliche Leitung der Volkswirtschaft auf dem gesamten Gebiet der Republik weiter zu vertiefen. Danach steht es dem Slowakischen Nationalrat vor allem zu, in Übereinstimmung mit der gesamtstaatlichen Gesetzgebung in Angelegenheiten nationalen und regionalen Charakters Gesetze zu beschließen, an der Vorbereitung des Staatsplans für die Entwicklung der Volkswirtschaft teilzunehmen und dabei zusammenfassend die Fragen der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Kultur in der Slowakei zu beraten. Besondere Verantwortung trägt der Slowakische Nationalrat im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Kompetenz gegenüber den ungarischen und ukrainischen Nationalitätengruppen, die ungefähr 11,5 Prozent der Bevölkerung der Slowakei ausmachen. Dem Slowakischen Nationalrat wird deshalb aufgetragen, im Geiste der Gleichberechtigung günstige Bedingungen für die allseitige Entwicklung der Bürger dieser Nationalitäten zu schaffen.

Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Präsidiums des Slowakischen Nationalrates sind jetzt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verfassung Mitglieder der gesamtstaatlichen Regierung, was einerseits der Regierung die Arbeit erleichtert, bei der Lösung gesamtstaatlicher Fragen die Bedürfnisse der Slowakei zu erfassen und zu berücksichtigen, und andererseits damit dem Slowakischen Nationalrat die Möglichkeit gibt, die nationalen und regionalen Fragen im Einklang mit den gesamtstaatlichen Gesichtspunkten und Bedürfnissen zu lösen.

Die gesamtstaatlichen Wahlen im Juni 1960, in denen mehr als 200 000 Abgeordnete gewählt wurden, haben viel dazu beigetragen, daß sich die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Vertretungsorgane im gesamten Staat verbessert hat und gestärkt wurde. Die im Zusammenhang damit getroffenen Maßnahmen wurden auch in der Sammlung der neuen Rechtsvorschriften über die *Nationalausschüsse* kodifiziert. Sie sind Ausdruck der Politik der Partei, die in der gegenwärtigen Periode die Nationalausschüsse als das Hauptglied bei der weiteren Vertiefung und Entwicklung der sozialistischen Demokratie betrachtet.

In Übereinstimmung mit dem Gesagten legt die Verfassung dar, daß „die Nationalausschüsse — die umfassendsten Organisationen der Werktätigen — die Organe der Staatsmacht und der staatlichen Verwaltung in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden (sind)“ (Art. 86 Abs. 1). Den Nationalausschüssen aller Stufen wird auferlegt, unter aktiver Teilnahme der Bevölkerung und in enger Zusammenarbeit mit allen übrigen Organisationen der Werktätigen den Aufbau auf wirt-

schaftlichem, kulturellem, gesundheitlichem und sozialem Gebiet in ihren territorialen Bereichen planmäßig zu leiten, zu organisieren und zu gewährleisten.

Zu den vorrangigsten Aufgaben der Nationalausschüsse gehört auch die Fürsorge für die ständig vollkommene Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen. Die Nationalausschüsse, die über alle notwendigen finanziellen und materiellen Mittel verfügen, haben auch umfangreiche Befugnisse auf dem Gebiet der Planung und des Haushalts. Damit sie ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen können, bilden die Nationalausschüsse sowohl wirtschaftliche Organisationen als auch kulturelle, gesundheitliche und soziale Einrichtungen und leiten deren Tätigkeit. Die Verfassung unterstreicht auch die Verantwortlichkeit der Nationalausschüsse für den Schutz des sozialistischen Eigentums, für die Gewährleistung der sozialistischen Ordnung, für die Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit usw.

Die Befugnisse und die Verantwortlichkeit der Nationalausschüsse sind von der Verfassung dahin ausgestattet, daß sie sich in ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten lassen, die örtlichen und Teilinteressen den Interessen der ganzen Gesellschaft unterzuordnen.

Ihre umfangreichen Aufgaben verwirklichen die Nationalausschüsse in ihren Plenarsitzungen und mit Hilfe ihrer Räte und Kommissionen. Die Kommissionen sind nach der Verfassung und nach den sonstigen Rechtsvorschriften — und das ist ein weitreichendes Novum — nicht nur Initiativ- und Kontrollorgane, sondern auch Exekutivorgane des Nationalausschusses für die einzelnen Zweige und Sektoren seiner Tätigkeit und deshalb auch mit Entscheidungsgewalt ausgestattet. Dadurch wird in bedeutendem Maße die Stellung der gewählten Organe gestärkt und der Arbeitscharakter der Nationalausschüsse unterstrichen.

Für die systematische unmittelbare Zusammenarbeit der Nationalausschüsse mit den Bürgern ist es von großer Bedeutung, daß die Nationalausschüsse ihre Kommissionen aus den Reihen ihrer Mitglieder und weiterer Bürger wählen (in der Regel setzen sie sich zu zwei Dritteln aus Abgeordneten und zu einem Drittel aus sonstigen Bürgern zusammen). Dazu tragen auch verschiedene andere Organe der gesellschaftlichen Initiative wesentlich bei, wie z. B. die Bürgerausschüsse in den Städten und Dörfern, die Frauenausschüsse, verschiedene Aktivs usw. Auf diese Weise nehmen an der Tätigkeit der Nationalausschüsse, und zwar sowohl an der Festsetzung als auch an der Durchführung der Aufgaben, neben den Abgeordneten noch weitere Hunderttausende Einwohner teil. So enthalten die Nationalausschüsse als die breitesten Organe der Volksverwaltung alle Möglichkeiten der weiteren Entwicklung in Richtung auf die kommunistische gesellschaftliche Selbstverwaltung.

Die Normen über *Gerichte und Staatsanwaltschaft* sind Inhalt des achten Kapitels der Verfassung. Diesen Organen kommt es zu, den sozialistischen Staat, seine Gesellschaftsordnung sowie die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger und der Organisationen der Werktätigen zu schützen. Die Tätigkeit dieser Organe ist für die Erziehung der Bürger zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens von großer Bedeutung.

Die Organisation und die Ausübung des Gerichtswesens stützen sich auf die festen verfassungsmäßigen Grundsätze der sozialistischen Demokratie. Die Verfassung unterstreicht vor allem die Wählbarkeit der Richter, deren Unabhängigkeit, die Forderung nach der Erforschung der objektiven Wahrheit, die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, das Recht auf Verteidigung usw. Die Verfassung sieht vor, daß die Richter der Kreisgerichte unmittelbar von den Bürgern